



# GEMEINDE MAISPRACH

## EINWOHNER - GEMEINDEVERSAMMLUNG

\*\*\*\*\*

**Freitag, 9. März 2012  
20.15 Uhr, im Gemeindezentrum**

### Traktanden:

1. Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 2.12.2011
2. Genehmigung Genereller Entwässerungsplan (GEP)
3. Verkauf der Parzelle 137 an der Wintersingerstasse
4. Bauabrechnung Dorfplatz
5. Verschiedenes

---

### **Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates**

#### **Zu Traktandum 2:**

##### **Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage**

Im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.1.1991 ist festgehalten, dass nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen ist. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhalte-

massnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

In der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 wird die Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser definiert und umschrieben, was der Generelle Entwässerungsplan (GEP) mindestens festzulegen hat.

Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 18.4.1994 sind die Gemeinden verpflichtet, einen GEP auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes zu erstellen. Im Dekret über den GEP vom 17.10.1996 sind Zweck, Grundlage und Inhalt des GEP detailliert beschrieben. Insbesondere werden folgende sechs Zustandsberichte verlangt:

1. Gewässer
2. Fremdwasser
3. Kanalisation
4. Versickerungen
5. Einzugsgebiet
6. Gefahrenbereiche

An der Gemeindeversammlung vom 24.9.1998 wurde der Kredit für die Erstellung des GEP erteilt. Da man zuerst die Erfahrungen anderer Gemeinden abwarten wollte, wurden die Arbeiten nicht forciert und abgewartet, bis die ersten GEP vom Kanton genehmigt wurden. Für die Zustandsberichte waren auch umfassende Abklärungen und Untersuchungen erforderlich, welche einige Zeit in Anspruch nahmen. Die Erfahrungen konnten in das Projekt einfliessen und dieses wurde im September 2010 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Im Bericht vom 25.3.2011 wurden noch einige Anpassungen verlangt, welche nun vollzogen sind und das GEP kann daher der Gemeindeversammlung zur Genehmigung eingereicht werden. Anschliessend erfolgt die Genehmigung durch den Kanton.

---

## **Zustandsberichte:** (Ergebnisse der Untersuchungen)

### 1. Gewässer

Bei allen Bächen ist eine natürliche Gestaltung wünschenswert. Der Buuserbach und das Hölibächli bieten dazu auch gewisse Möglichkeiten. Beim Griesbächlein ist dies aus Platzmangel wohl kaum realisierbar. Auf Hochwasserabschätzungen wurde verzichtet, da die erforderlichen Detailabklärungen den Rahmen des GEP sprengen würden.

### 2. Fremdwasser

Die Messungen ergaben einen Fremdwasseranfall von 39 l/min und beträgt 22 % der Abwassermenge und liegt damit unter der Zielvorgabe von 30 %. Es besteht kein zwingender Sanierungsbedarf, doch ist der Fremdwasseranteil in jedem Fall so gering wie möglich zu halten. Sanierungen sind im Zusammenhang mit Detailprojekten der einzelnen Stränge vorzunehmen.

### 3. Kanalisation

Das Kanalisationsnetz hat eine Länge von 5'556 Metern mit 175 Kontrollschächten. Der bauliche Zustand ist gut und funktioniert - auch bei Starkereignissen - problemlos. Die Anlagen werden mit regelmässigen Reinigungen und Wartungen in Schuss gehalten.

### 4. Versickerung

Im grössten Teil des Baugebietes herrschen mässige Versickerungsmöglichkeiten. Eine Ausnahme bildet der westliche Dorfteil, wo der Baugrund stellenweise aus undurchlässigem Opalinuston besteht. Versickerungsanlagen sind daher weder zwingend vorgeschrieben, noch verboten. Versickerungsanlagen bedürfen in jedem Falle einer Kanalisationsbewilligung.

### 5. Einzugsgebiet

Es bestehen grundsätzlich zwei Entwässerungsarten. Zum einen das Mischsystem und zum anderen das Trennsystem. Die Flächenstatistik ergibt:

Trennsystem = 14,1 ha, Mischsystem = 26.7 ha, unbekannt = 7,2 ha, nicht überbaut = 16 ha.

## 6. Gefahrenbereiche

Auf Grund der vorhandenen Unterlagen sind keine überdurchschnittlichen Gefahrenpotentiale in der Gemeinde Maisprach vorhanden und daher keine detaillierten Risikoanalysen notwendig. Auf das Entwässerungskonzept hat der Zustandsbericht Gefahrenbereiche somit keine Konsequenzen

### Massnahmenkatalog

Aus diesen Zustandsberichten ergibt sich folgender Massnahmenkatalog:

- Gewässer: Da die Bäche im Besitz des Kantons sind, kann die Gemeinde kaum Massnahmen zur Veränderung an diesen beschliessen oder vollziehen.  
Möglichkeiten zu einer besseren Gestaltung bestehen beim Buuserbach und beim Hölibächlein im Bereich der Parzellen im Gemeindebesitz.
- Fremdwasser: keine Massnahmen erforderlich
- Kanalisation: Es ist kein Abschnitt der Kanalisationsleitungen innerhalb der nächsten 15 Jahre zu sanieren oder zu ersetzen
- Versickerung: keine Massnahmen erforderlich
- Einzugsgebiete: Die bekannten Zuflüsse werden in der hydraulischen Berechnung berücksichtigt
- Gefahrenbereiche: keine Massnahmen erforderlich

Die Unterlagen mit den entsprechenden Planunterlagen können während den ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

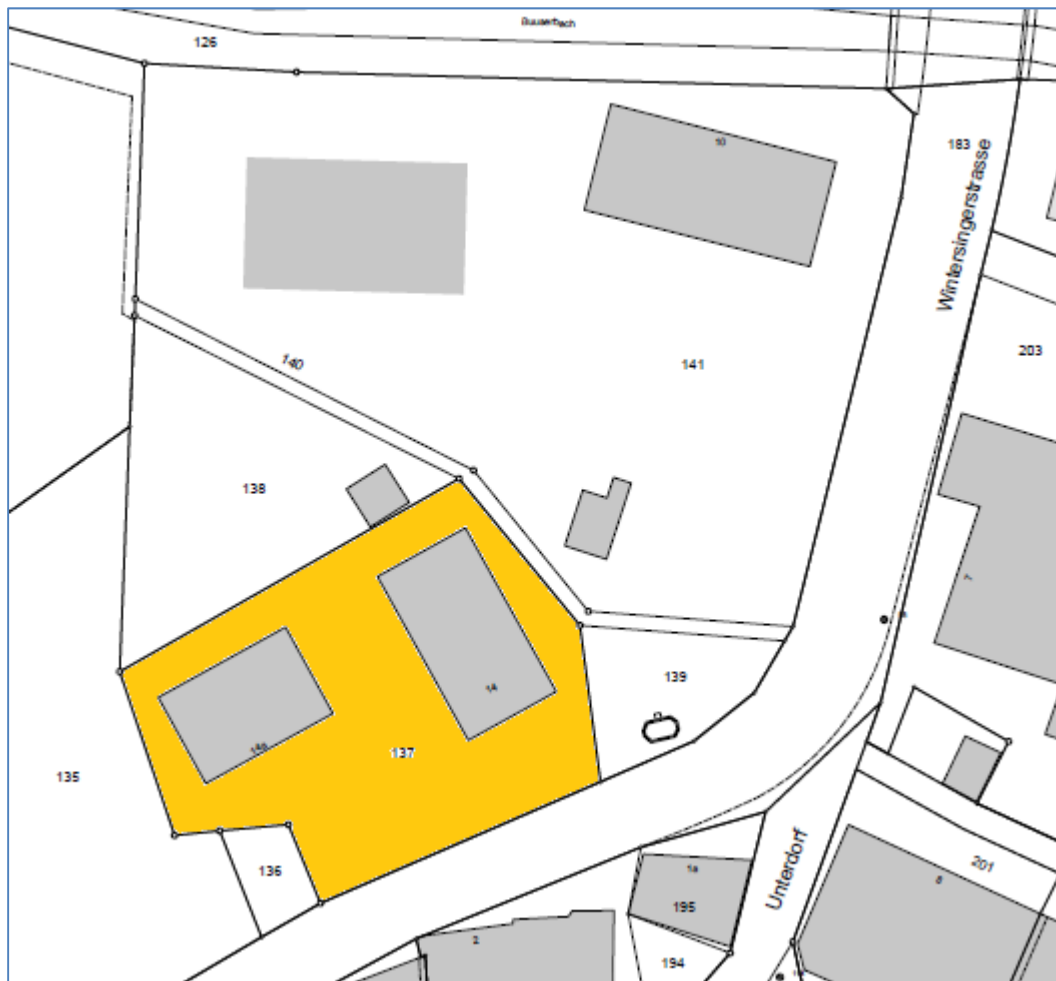
**Der Gemeinderat beantragt den Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Maisprach zu genehmigen.**

**Zu Traktandum 3:**

Die Gemeinde ist noch im Besitze von zwei Baulandparzellen. Die Nr. 285 mit 643 m<sup>2</sup> am Neuweg (Holzschoopf) und 137 mit 577 m<sup>2</sup> an der Wintersingerstrasse (Militärbaracken). Im Finanzierungsplan für die Turnhalle ist auch der Verkauf der Parzelle 137 aus dem Finanzvermögen vorgesehen. Diese Parzelle mit den beiden Baracken wurde gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.9.98 zum Preis von CHF 450 pro m<sup>2</sup> vom Bund erworben.

Es gibt nun Interessenten an dieser Parzelle und der Gemeinderat stellt den Antrag, die Bewilligung zum Verkauf der Parzelle 137 zum Preis von CHF 500.-- zu erteilen.

**Der Gemeinderat beantragt dem Verkauf der Parzelle 137 zum Preis von CHF 500.-- zuzustimmen.**



**Zu Traktandum 4:**

Die Sanierung und Neugestaltung des Dorfplatzes setzt sich aus verschiedenen Massnahmen zusammen, nämlich Planung, Anpassungen der Strassen an das Kantonsprojekt und Gestaltung der drei Plätze. Mit der Aufteilung der Planung zwischen Gemeinde und Kanton und den gemeinsamen Arbeitvergaben, ist es nicht möglich und macht auch keinen Sinn, die einzelnen Abschnitte einzeln abzurechnen. Die Mehrkosten kommen zur Hauptsache von der Sanierung der Einfahrt zum Werkhof. Diese war im Projekt nicht vorgesehen. Im Zuge der Bauarbeiten zeigte sich aber, dass es sinnvoll ist, diesen Vorplatz neu zu erstellen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf CHF 27'021.--.

Die Gesamtabrechnung lautet:

31.12.09 Kredit Planung	CHF	50'000.00	
22.01.10 Kredit Bau	CHF	350'000.00	
31.12.09 Kredit Anpassungen	CHF	<u>40'000.00</u>	
Total Kredite	CHF	440'000.00	
Total Baukosten	CHF	<u>467'866.05</u>	
Kreditüberschreitung	CHF	<u>27'866.05</u>	= 6.53 %

**Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Bauabrechnung Dorfplatz.**